jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2012/10/9 3R164/12f

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.2012

Norm

GebAG §31 Abs1 Z3

Rechtssatz

Der Zeitaufwand für die Übertragung/das Reinschreiben von Befund und Gutachten ist nicht (zusätzlich) zu entlohnen. Zu den Schreibarbeiten zählen auch Formatierungen und "scannen".

Entscheidungstexte

- 3 R 164/12f
  Entscheidungstext OLG Graz 09.10.2012 3 R 164/12f

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2012:RG0000086

Im RIS seit

18.10.2012

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at